

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## LEINS Aktenvernichtung GmbH

### I. Allgemeines

1. Für jegliche Vertragsbeziehungen zwischen der LEINS Aktenvernichtung GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) und ihren Kunden (nachfolgend Auftraggeber) gelten allein die im Folgenden formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Diese AGB gelten auch für künftige Beauftragungen, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall erneut vereinbart werden muss. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sowie Vertragsänderungen und -ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird der Auftragnehmer bei Bekanntgabe der Änderung gesondert hinweisen.

3. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben die übrigen Vertragsinhalte gleichwohl wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine Lücke im Vertrag nach Treu und Glauben durch eine neue zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen am nächsten kommt.

4. Bei der Durchführung von Entsorgungsmaßnahmen sind die quantitativen wie auch qualitativen Befunde des Abnehmers der Abfälle auch verbindlich für Auftragnehmer und -geber.

5. Sämtliches übergebenes Material ist Vernichtungsgut, das mit der Vernichtung in das Eigentum des Auftragnehmers übergeht.

6. Werden Terminangaben seitens des Auftragnehmers getätigt, so versucht dieser nach bestem Gewissen diese einzuhalten. Dennoch stellen Terminangaben seitens des Auftragnehmers keine verbindlichen Fixtermine dar.

### II. Pflichten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt es, die Anfahrt, Aufstellung und Abholung der Behälter und Gerätschaften des Auftragnehmers auf eine zumutbare Art und Weise zu ermöglichen. Hierzu zählen eine geeignete und sichere Zufahrtsmöglichkeit sowie die Entfernung von Hindernissen aus dem Gefahren- bzw. Rangierbereich der Fahrzeuge. Ist dies nicht möglich, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über potenzielle Risiken und Hindernisse aufzuklären. Die Beschäftigten des Auftragnehmers sind entsprechend einzuweisen. Die Zufahrtswege und Arbeitsbereiche müssen so beschaffen sein, dass auch bei mittelschweren Fahrfehlern keine Gegenstände des Auftraggebers oder Dritter beschädigt werden können.

2. Die Behälter und Gerätschaften des Auftragnehmers sind so aufzustellen, dass eine Abholung ohne Behinderungen oder Verwechslung ermöglicht wird. Dabei muss nach Möglichkeit 1 m Abstand zur Hauswand / zu Hindernissen eingehalten werden, mindestens aber 50 cm.

3. Die Behälter und Gerätschaften des Auftragnehmers sind pfleglich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet für deren Beschädigungen und das Abhandenkommen während der Dauer der Überlassung. Dahingehende Vorkommnisse hat der Auftraggeber umgehend zu melden.

4. Die Behälter und Gerätschaften des Auftragnehmers sind nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber ist auch für Stoffe verantwortlich, die ohne sein Wissen durch Dritte in die Behälter gelangen.

Weiterhin sind die Behälter so zu beladen, dass die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingehalten werden können.

5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Informationen zu übermitteln, die zur sachgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich sind.

6. Besondere Weisungen nach §11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Transport, die Lagerung und die Vernichtung sind vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen.

### III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer führt den Auftrag – im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Möglichkeiten – ordnungsgemäß aus. Hierbei kann sich der Auftragnehmer auch Dritter bedienen.

2. Für die Sicherheit der Datenträger haftet der Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Bei Verlust ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Für den Transport der Datenträger in abschließbaren Sicherheitsbehältern werden ausschließlich Fahrzeuge mit geschlossenem Sicherheitsaufbau verwendet. Die Entleerung der Behälter findet einzig und allein auf dem Zutritts-geschützten Betriebsgelände des Auftragnehmers sowie in geschlossenen Sicherheitsbereichen statt.

4. Der Auftragnehmer trifft dem Schutzzweck angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gem. §9 BDSG, um Unbefugten den Zutritt zur Vernichtungsanlage zu verwehren. Das Betriebsgelände wird videoüberwacht.

5. Die Vernichtung der Datenträger erfolgt datenschutzkonform nach DIN-Norm 66399. Der Auftragnehmer stellt eine Vernichtungsbescheinigung über die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Vernichtung aus.

6. Ausnahmslos alle Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Datengeheimnis gem. BDSG verpflichtet.

7. Die Verarbeitung (Löschung) personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des BDSG.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

3. Leistungen und Preise werden vom Auftragnehmer freibleibend festgesetzt und können nach Vertragsschluss modifiziert werden, wenn sich die vereinbarte Stand- bzw. Mietzeit der Behälter ändert. Wird die vertraglich vereinbarte Mietzeit überschritten, kann der Auftragnehmer für jeden weiteren Kalendertag, bis zur Rückgabe der Behälter, einen Betrag in Höhe der jeweils geltenden Mietstaffel in Rechnung stellen.

### V. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Vollkaufmann im Sinne des HGB, so ist Reutlingen als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.